

Es wird beschlossen, den der Sitzungsvorlage Nr. IX/434 als Anlage VII beigefügten Entwurf zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Legdener Straße/Kirchstraße“ im Ortsteil Holtwick gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 15.09.2016 hat der Rat der Gemeinde Rosendahl die Durchführung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Legdener Straße/Kirchstraße“ im Ortsteil Holtwick zur Realisierung eines großflächigen Einzelhandelsmarktes beschlossen. Auf die Sitzungsvorlage Nr. IX/398 wird verwiesen.

Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB ist die Bauleitplanung benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Außerdem sind im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Bürger möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten; dabei ist ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Darüber hinaus sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgaben durch die Planung berührt werden, möglichst frühzeitig zu beteiligen.

Folgende Verfahrensschritte wurden bisher durchgeführt:

	Anschreiben / Bekanntmachung	Zeitraum
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	Bekanntmachung am 17.09.2016 im Amtsblatt	19.09.2016 bis 17.10.2016
Beteiligung der TöB gem. § 4 Abs. 1 BauGB	Schreiben vom 16.09.2016	bis zum 17.10.2016

Es sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB:

	Abwägung erforderlich	Abwägung nicht erforderlich
Anzahl	1	-
Anlage	I	-

Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB:

	Abwägung erforderlich	Abwägung nicht erforderlich
Anzahl	3	13
Anlage	II bis IV	V

Die entsprechenden Beschlussvorschläge sind den Stellungnahmen in den vorgenannten Anlagen beigefügt.

Aufgrund der fortgeschrittenen Konkretisierung der Planung des Bauherrn während des Verfahrens ergaben sich Änderungen der Ausführung von Schallschutzmaßnahmen. Da-

raufhin wurde die schalltechnische Untersuchung überarbeitet. Die neue Berechnung ist als **Anlage VI** beigefügt.

Als Ergebnis des Gutachtens wird für die verschiedenen Planungsvarianten übereinstimmend festgestellt, dass die für die Immissionsorte geltenden Immissionsrichtwerte im Tageszeitraum (6.00 bis 22.00 Uhr) eingehalten bzw. unterschritten werden. Die Festlegung der künftig erforderlichen Maßnahmen erfolgt jedoch erst auf Grundlage der schalltechnischen Untersuchung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens in Kenntnis des konkreten Vorhabens.

In der Sitzung wird ein Vertreter des Büros Uppenkamp und Partner, Ahaus, die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung darstellen und erläutern.

Der geänderte Bebauungsplanentwurf ist als **Anlage VII** beigefügt.

Verfahrenstechnisch ist nun die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Im Auftrage:

Schlüter
Sachbearbeiterin

Im Auftrage:

Brodkorb
Fachbereichsleiterin

Kenntnis genommen:

Gottheil
Bürgermeister

Anlage(n):

- Anlage I: Stellungnahme eines Bürgers vom 01.09.2016 und Beschlussvorschlag
- Anlage II: Stellungnahme des Kreises Coesfeld vom 17.10.2016 und Beschlussvorschlag
- Anlage III: Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 23.09.2016 und Beschlussvorschlag
- Anlage IV: Stellungnahme vom Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 13.10.2016 und Beschlussvorschlag
- Anlage V: Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen haben
- Anlage VI: Immissionsschutz-Gutachten, Schalltechnische Beurteilung, Büro Uppenkamp und Partner, Ahaus
- Anlage VII: Bebauungsplanentwurf